

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 21. Oktober 2024

Tannwaldstrasse, Durchfahrtsbewilligung R. Nussbaum AG/Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2014 bewilligte der Stadtrat der Gesuchstellerin, Firma R. Nussbaum AG, eine Durchfahrtsbewilligung für die Tannwaldstrasse. Diese ist seit 2011 mit einer Zufahrtsbeschränkung versehen, um das Quartier vom Fremdverkehr zu entlasten.

In seinem Entscheid begründet der Stadtrat die Ausnahmegenehmigung mit dem Interesse des Gesuchstellers an einer ungehinderten Verbindung seiner zwei Firmenstandorte in Olten und Trimbach. Mit der Durchfahrt durch die Tannwaldstrasse spart der Gesuchsteller eine merkliche Anzahl unproduktiver Zeit, da die Umfahrung via Postplatz und Bahnhofplatz pro Fahrt einen Zeitverlust von ca. 10 Minuten generiert. Bei 20 Fahrten pro Tag resultieren unproduktive Kosten im Umfang von ca. CHF 40'000.00 pro Jahr. Diese zusätzlichen Fahrten erachtete der Stadtrat für die Anwohner als zumutbar, da die Fahrten hauptsächlich während der Tageszeit anfallen. Er stellte somit die wirtschaftlichen Interessen den privaten Interessen der Anwohner an einer Entlastung des Fremdverkehrs gegenüber und stellte fest, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Die Ausnahmegenehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass sie nur für den direktesten Weg zwischen den beiden Standorten und im Sinne einer Befristung für ein Jahr gilt. Sie ist in der Zwischenzeit schon mehrfach verlängert worden.

Mit Schreiben vom 12. September 2024, wird ein erneutes Gesuch um Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ab 01.01.2025 für ein weiteres Jahr gestellt mit der Begründung, dass sich die Lösung bewährt habe.

2. Erwägungen

In der Bewilligungserteilung vom 27. Oktober 2014 wird in Aussicht gestellt, dass die Bewilligung nach Ablauf eines Jahres jeweils um ein Jahr verlängert werden kann. Eine Verlängerung setzt voraus, dass die Umstände, welche zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, noch immer dieselben sind bzw. dass keine das Erteilen der Bewilligung hindernden Gründe entstanden sind.

Die Verhältnisse auf dem Postplatz und dem Bahnhofplatz haben sich nicht geändert. Noch immer herrscht ein grosses Verkehrsaufkommen, was zu unterschiedlichen Wartezeiten führt. Somit profitiert der Gesuchsteller durch die Ausnahmegenehmigung, indem unproduktive Zeit in erheblichem Ausmass eingespart werden kann.

Negative Auswirkungen zulasten der Anwohner können nicht festgestellt werden. Die Mehrbelastung des Quartiers hält sich auch mit den in der Zwischenzeit zusätzlich bewilligten Fahrten somit in Grenzen, so dass keine hindernden Gründe ersichtlich sind für die Bewilligungserteilung. Einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigung steht demnach nichts entgegen.

Die Verlängerung der Durchfahrtsbewilligung erfolgt unter den gleichen Konditionen wie in den vergangenen Jahren.

Beschluss:

1. Für die Aufrechterhaltung des reibungslosen Transfers zwischen den Betriebsstätten in Trimbach und Olten, wird der Firma R. Nussbaum AG sowie ihren Kunden und Lieferanten im Sinne einer Ausnahmegewilligung die Durchfahrtsbewilligung durch die Tannwaldstrasse verlängert.
2. Die Durchfahrtsbewilligung gilt nur für den direktesten Weg.
3. Die Verlängerung der Ausnahmegewilligung gilt ab 01.01.2025 für ein Jahr. Eine weitere Verlängerung um jeweils ein Jahr ist auf Antrag möglich.
4. Für jede Ausnahmegewilligung (individualisiert und/oder allgemein) wird eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.
5. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

